

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Angehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Diese Wegleitung soll den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe sein.

Was ist zu tun bei einem Todesfall / Anordnungen und Formalitäten **vor** der Bestattung

| | |
|---|---|
| Todesfall zu Hause | <p>Bei Tod infolge Krankheit Den Arzt benachrichtigen, ist dieser nicht erreichbar, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144) rufen.</p> <p>Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.</p> <p>Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs- Arbeits- und Haushaltsunfälle).</p> |
| Todesfall im Spital oder im Heim | <p>Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten, lässt eine Todesbescheinigung durch den Arzt ausstellen und meldet den Todesfall dem Bestattungsamt.</p> |
| Arbeitgeber | <p>Sofortige Verständigung mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).</p> |
| Bestattungsamt | <p>Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall umgehend (bei Wochenende oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag), spätestens jedoch innert 2 Arbeitstagen, dem Bestattungsamt des gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person.</p> <p>Das Bestattungsamt vereinbart mit den Angehörigen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen und zu organisieren.</p> <p>Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit folgende Unterlagen mitzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause) - Familienbüchlein |
| Pfarrerin/Pfarrer | <p>Nach der Festlegung des Bestattungs-Termines ist mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer möglichst bald Kontakt aufzunehmen, damit die Abdankung vorbereitet werden kann. Ev. Lebenslauf zuhanden des Pfarrers erstellen.</p> <p>Gehörte die verstorbene Person keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p> |

| | |
|--|--|
| Leidzirkulare Todesanzeige in der Zeitung | Die Todesanzeige für den Versand an die Verwandten, Bekannten usw. aufsetzen, drucken lassen und an die gewünschten Stellen senden. Die Todesanzeige für die Zeitung aufsetzen und publizieren lassen. Die amtliche Publikation erfolgt auf Wunsch durch das Bestattungsamt. |
| Leidmahl | Reservation im gewünschten Restaurant (Menu, Parkierung) |
| Blumen | Blumen oder Kranz bestellen. |
| Militär/Zivilschutz | Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt auch für Zivilschutzdienstpflichtige). |
| Vermieter | Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen. |

Anordnungen und Formalitäten **nach** der Bestattung

| | |
|--|---|
| Todesurkunden | Todesurkunden stellt das Zivilstandsamt des Sterbeortes aus. Die Gebühr beträgt CHF 30.00. Hier einige wichtige Telefonnummern: Zivilstandsamt Wettingen 056 437 72 10 Zivilstandsamt Aarau 062 836 05 77 Zivilstandsamt Baden 056 200 84 30 Zivilstandsamt Brugg 056 448 90 90 Zivilstandsamt Mellingen 056 481 88 80 Zivilstandsamt Wohlen 056 619 12 90 |
| Testament und Erbverträge | Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, einzureichen. |
| Erbenverzeichnis Erbbescheinigung | Im Verkehr mit den Behörden oder Banken haben sich die Erben auszuweisen. Dazu dienen das Erbenverzeichnis oder die Erbbescheinigung. Das Erbenverzeichnis weist alle gesetzlichen Erben aus. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein Erbenverzeichnis beim Inventuramt zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern und haben sich entsprechend auszuweisen. Die Erbbescheinigung bestätigt nebst den gesetzlichen Erben das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag). Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, eine Erbbescheinigung beim Gerichtspräsidium Baden (Download unter Online-Dienste Inventurwesen) zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern. Weitergehende Auskünfte erteilt gerne das Inventuramt (056 437 72 05). |
| Steuerrechtliche Inventarisierung | Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch Abgabe einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung. Über die Erbschaft darf erst nach Vorliegen des Hinterlassenschaftsinventars verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten. |

| | |
|---|---|
| <p>AHV/IV</p> | <p>Grundsätzlich wird die Meldung an die AHV-Zweigstelle durch das Bestattungsamt erledigt. Selbstverständlich können die Angehörigen dies auch in eigener Regie vornehmen, dann ist Folgendes vorzukehren:</p> <p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten die Angehörigen bei der Gemeindegewaltstelle SVA Wettingen.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die Gemeindegewaltstelle SVA Wettingen gerne Auskunft (Tel. 056 437 74 17).</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p> |
| <p>Versicherungen/ Pensionskasse</p> | <p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Originalpolice(n) beschaffen – Welche Leistungen sind versichert? – Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? – Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins oder das Erbenverzeichnis notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind – Allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer – Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden. |
| <p>Bank und Postcheckamt</p> | <p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins mit Eintrag Todesfall, sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen. Zudem sind ev. folgende Massnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. – Bestehende Vollmachten prüfen, ev. widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen – Saldobestätigungen per Todestag verlangen – Daueraufträge sistieren <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p> |

| | |
|---|--|
| Grundbuchamt (bei Grundbesitz) | Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen (beim Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, 056 200 13 13, erhältlich, sofern letzter Wohnsitz der verstorbenen Person im Bezirk Baden). |
|---|--|

Friedhof Brunnenwiese

| | |
|--|--|
| Kosten | Über die Kosten gibt ein separates Merkblatt Auskunft und kann beim Bestattungsamt Wettingen bezogen werden. |
| Grabkreuze/ Grabmale | Ausser beim Gemeinschaftsgrab wird auf den Zeitpunkt der Beisetzung von der Gemeinde ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt. Das Holzkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein anderes Grabmal bestehen. Die Plattengräber erhalten ein Namensschild bis zum Setzen der Platte. |
| Unterhalt/Pflege | Die Angehörigen verpflichten sich mit der Begründung eines Grabes zu dessen Pflege und den Unterhalt. Schief stehende Grabsteine sind richten zu lassen. Werden Gräber von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten, erstellt das Friedhofpersonal eine bleibende immergrüne Pflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet. |
| Bepflanzung und Gestaltung der Einzelgräber | Bei den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern ist ein Platz für eine individuelle Bepflanzung ausgeschieden. Die Fläche für die individuelle Bepflanzung wird jeweils durch das Friedhofpersonal gekennzeichnet. Diese Fläche ist in ihrer Grösse zu respektieren. Anpflanzungen, welche das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen (Bäume, Sträucher sowie Zwergsträucher). Das Gestalten der Gräber mit Kies, Steinen, Glas etc. ist zu unterlassen. Das Einfassen der Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton und Kunststein, Eisen usw. ist nicht gestattet. Die Bepflanzung kann durch die Angehörigen oder mittels Auftrag an einen Gärtner erfolgen. |
| Gemeinschafts- grab für Urnen | Die Grabesruhe beim Gemeinschaftsgrab dauert mindestens 25 Jahre. Die Urnenbestattung erfolgt in der Rasenfläche. Blumen werden in Steckvasen bei den Inschriftentafeln geduldet. Die Rasenfläche ist generell freizuhalten. |

| | |
|--|--|
| <p>Erdbestattungs-/ Urnengräber</p> | <p>Die Grabesruhe dauert bei den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern mindestens 25 Jahre. Die Grabesruhe wird von der Beisetzung der erstverstorbenen Person an gerechnet. Eine spätere Beisetzung ins gleiche Grab verlängert die Grabesruhe nicht.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Erdbestattungsgräber</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Urnengräber</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"> </p> |
| <p>Plattengrab für Urnen</p> | <p>Das Plattengrab mit Grünumrandung wird ab 1. Juli 2015 angeboten und ist für zwei Urnen gedacht.</p> <p>Auf den einheitlichen Grabplatten (60 x 45 x 5 cm) wird eine einheitliche Schrift eingraviert. Sonderwünsche bezüglich der Schriftart oder -grösse sowie zusätzliche Gravuren können nicht berücksichtigt werden. Die erste Inschrift ist im Preis inbegriffen, eine zweite Inschrift wird den Angehörigen vom Bildhauer direkt verrechnet. Die Inschrift beinhaltet Vorname, Name, lediger Name (wenn gewünscht) sowie Geburts- und Todesjahr. Die Grünumrandung wird durch das Friedhofpersonal angepflanzt und gepflegt.</p> <p>Blumen sind in Steckvasen bei der Platte gestattet. Ansonsten ist die Grünumrandung frei zu halten. Auf der Platte dürfen lediglich ein kleinerer Blumentopf, eine Kerze oder kleinere Figuren deponiert werden. All diese Gegenstände dürfen die max. Höhe von 10 cm nicht überschreiten und die Inschrift nicht verdecken.</p> <p>Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre und wird von der Beisetzung der erstverstorbenen Person an gerechnet. Eine spätere Beisetzung ins gleiche Grab verlängert die Grabesruhe nicht.</p> |
| <p>Grabfeld für namenlose Urnenbestattung</p> | <p>Die Grabesruhe beim Grabfeld für namenlose Bestattungen dauert mindestens 25 Jahre. Die Urnenbestattung erfolgt in der Rasenfläche. Es erfolgt keine Inschrift. Das Niederlegen von Blumen ist nicht gestattet.</p> |
| <p>Familiengräber</p> | <p>Seit dem 1. Mai 2013 werden keine neuen Familiengräber mehr vergeben.</p> |

Haben Sie Fragen, so erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.

BESTATTUNGSAMT WETTINGEN